

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 24  
(September 2015)



**Erkennbarkeit der unrichtigen Anlageberatung –  
Beginn der Verjährung**

## **Erkennbarkeit der unrichtigen Anlageberatung – Beginn der Verjährung**

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 erster Satz ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden sind.

Die Kursentwicklung kann ein Indikator für die vom Anleger unerwünschte Risikoträchtigkeit einer Anlageform und für eine Fehlberatung sein. Einem Anleger, der davon ausgeht, dass die ihm vermittelte Anlageform keinem Kursrisiko unterliegt, muss ein Irrtum in dem Moment bewusst werden, in dem ihm bekannt wird, dass sein Anlageprodukt eine negative Kursentwicklung nimmt. Eindeutiges Indiz für den Anleger sind an ihn gerichtete Depotauszüge und Mitteilungen zum Beispiel des Emittenten oder des Beraters. Ist dem Anleger aus derartigen Unterlagen ein aktueller Wertverlust erkennbar, liegt die Kenntnis der falschen Risikoklasse und des Beratungsfehlers auf der Hand. Wird auf eine Streuung der Anlage in andere Asset-Klassen nur deshalb verzichtet, weil der Anleger eine Investition in Immobilienaktien für eine sichere Anlageform hält, folgt daraus zwingend, dass dem Anleger ab dem Erkennen des Erwerbs volatiler Wertpapiere auch die Problematik der fehlenden Streuung zur Kenntnis gelangt. Damit hat er (auch in diesem Zusammenhang) Kenntnis vom objektiven, die Haftung des Beraters begründenden Sachverhalt, sodass die Verjährungsfrist auch mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

Der Auskunft des Beraters, die Aktien seien unterbewertet und der Anleger solle diese behalten, weil sie im Wert wieder steigen würden, kommt bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden keine die Erkennbarkeit des Schadenseintritts und damit die Verjährung hinausschiebende Wirkung zu. Vielmehr wird durch eine derartige Aussage nur die Hoffnung des Anlegers genährt, dass vielleicht bei guter Kursentwicklung der eingetretene Schaden verringert werden könnte.

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308